

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 200/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	30.05.2006	Beratung
Rat	06.06.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Rettenungsbedarfsplan für den Rheinisch-Bergischen Kreis
-Erklärung des Einvernehmens nach § 12 Abs. 4 des Rettungsgesetzes NRW**

Beschlussvorschlag:

@->

Das Einvernehmen der Stadt Bergisch Gladbach als Träger von Rettungswachen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes
- Stand 01.11.2005 - wird hergestellt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1.

Rechtsgrundlage für Regelungen auf dem Gebiet des Rettungswesens ist das Rettungsgesetz (RettG) NRW i.d.F. vom 06.07.2004.

Aufgaben des Rettungsdienstes sind Notfallrettung und Krankentransport.

Träger des Rettungsdienstes ist gem. § 6 RettG der Rheinisch-Bergische Kreis, die Stadt Bergisch Gladbach ist Träger von z. Zt. 2 Rettungswachen und als Große kreisangehörige Stadt Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben nach § 12 RettG unter Mitwirkung u. a. der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben Bedarfspläne für den Rettungsdienst aufzustellen. Dabei haben die Kreise das Einvernehmen mit den Trägern von Rettungswachen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Wesentlicher Bestandteil des Rettungsbedarfsplanes sind Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der vorzuhaltenden Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportfahrzeuge (KTW). Diese Faktoren bilden die Interessenlage sowie Einflußmöglichkeit und –notwendigkeit der Stadt Bergisch Gladbach bei der Überarbeitung des Rettungsbedarfsplanes für den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Der derzeit gültige Rettungsbedarfsplan datiert aus 1997 und bedarf der Überarbeitung.

2.

Der derzeit geltende Rettungsbedarfsplan legt für die Stadt Bergisch Gladbach 2 Rettungswachen und die Vorhaltung von 4 RTW, 2 NEF und 4 KTW fest.

Das Einsatzgebiet erstreckt sich neben dem Stadtgebiet Bergisch Gladbach aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis auch auf das Gemeindegebiet Odenthal (Vollabdeckung) sowie auf die Gemeinden Kürten, Overath und Rösrath (NEF mit Notarzt).

3. Wesentliche Festlegungen im Rettungsbedarfsplan

3.1 Hilfsfrist

Die Hilfsfrist (Eintreffzeit) ist ein wesentlicher Faktor für die Rettungsbedarfsplanung. Diese wird für die Notfallrettung auf 12 Minuten bei einem Erreichungsgrad von 90 % festgelegt. In Einsatzschwerpunkten (Ballungsgebiete) ist laut Rettungsbedarfsplan eine Hilfsfrist von 8 Minuten anzustreben.

3.2 Versorgungsgebiet

Der Rettungsbedarfsplan sieht weiterhin eine rettungsdienstliche Mitversorgung der Gemeinden Odenthal, Kürten, Overath und Rösrath im bisherigen Umfang vor. Allerdings plant der Kreis die Verlegung der Rettungswache Kürten nach Kürten-Bechen. Die Gemeinde Odenthal soll zukünftig im nördlichen Bereich auch von Leichlingen und im östlichen Bereich auch von Kürten-Bechen

rettungsdienstlich mitversorgt werden. Nennenswerte Auswirkungen auf die Rettungswache Bergisch Gladbach – Nord sind nicht zu erwarten.

3.3 Rettungswachen

Derzeit gibt es im Kreisgebiet 7 Rettungswachen: Bergisch Gladbach – Nord, Bergisch Gladbach – Süd, Leichlingen, Wermelskirchen, Kürten, Rösrath und Overath.

Neben der Verlegung der Rettungswache Kürten sieht der Rettungsbedarfsplan eine zusätzliche Wache Bergisch Gladbach – West im Bereich Refrath vor. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Einsatzaufkommen in diesem Bereich, das sich in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert hat. Mit der Stationierung eines RTW in Refrath kann dort die Eintreffzeit verbessert werden.

Als Standort könnte das Feuerwehrgerätehaus Refrath am Marktplatz in Frage kommen. Im Investitionsplan der Feuerwehr für 2006 sind 260.000,00 € für dringend notwendige Baumaßnahmen vorgesehen. Dabei genießt die Grundsanierung des Feuerwehrgerätehauses Refrath Priorität. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, bei Realisierung dieser Maßnahme die Unterbringung eines RTW, ggf. auch eines der 4 KTW, mit vorzusehen. Mit den Krankenkassen ist eine zusätzliche Rettungswache in diesem Bereich abgestimmt, die Investitions- und Unterhaltungskosten würden in die Betriebsabrechnung und damit in die künftigen Gebührenbedarfsberechnungen einfließen.

Die endgültige Entscheidung bleibt den erforderlichen Maßnahmebeschlüssen vorbehalten.

3.4 Fahrzeuge

Die Stadt Bergisch Gladbach muß nach dem Rettungsbedarfsplan wie bisher 4 RTW, 2 NEF und 4 KTW vorhalten.

Derzeit werden 2 RTW 24 Stunden täglich und der 3. RTW 16 Stunden täglich nach den Vorgaben des Rettungsgesetzes fest besetzt. Der 4. RTW wird bei Bedarf aus dem Brandschutzdienst besetzt. Aufgrund steigender Einsatzzahlen und der künftigen 3. Rettungswache müssen zukünftig 3 RTW 24 Stunden täglich permanent besetzt werden. Der 4. RTW wird im Bedarfsfall zunächst weiterhin aus dem Brandschutzdienst besetzt. Mit dem Kreis und den Vertretern der Krankenkassen ist abgesprochen, bis zum 31.12.2006 das Einsatzgeschehen in der Notfallrettung zu analysieren. Danach wird geprüft, ob auch der 4. RTW rund um die Uhr mit reinem Rettungsdienstpersonal besetzt werden muß.

Die beiden NEF werden wie bisher täglich 24 Stunden besetzt.

Die zeitliche Besetzung der KTW ist zunächst wie folgt:

von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	2 Fahrzeuge
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	3 Fahrzeuge
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr	4 Fahrzeuge.

Eine Änderung der konkreten Besetzzeiten bei veränderten Bedarfslagen ist kurzfristig möglich.

3.5 Bedienzeit Krankentransport

Der Rettungsbedarfsplan sieht erstmals die Festlegung einer Bedienzeit im Krankentransport vor. Von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird eine Bedienzeit von maxi-

mal 45 Minuten ab Fahrzeuganforderung bei einem Erreichungsgrad von 90 % festgelegt. In den übrigen Zeiten wird eine Bedienzeit von nicht mehr als 120 Minuten in 95 % aller Krankentransporte vorgegeben.

4. Abstimmung mit den Krankenkassen

Der Rettungsbedarfsplan ist in allen Einzelheiten mit den Vertretern der Krankenkassen abgestimmt. Das bedeutet, dass alle relevanten Kosten in die Betriebsabrechnung und damit in die Gebührenbedarfsberechnungen einfließen und somit von den Transportierten bzw. den Krankenkassen getragen werden.

Seite 119 des Rettungsbedarfsplanes „12.1 Veränderungen und Neuerungen dieses Rettungsbedarfsplanes im Überblick“ ist der Vorlage beigelegt.

Zur Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes erhält jede Fraktion eine komplette Ausfertigung des Rettungsbedarfsplanes.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	